

Firmenwagenüberlassung an Arbeitnehmer 1 %-Regelung kennen und richtig gestalten

Moers, im September 2012

Übersicht

Überlässt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer einen Firmenwagen auch für **Privatfahrten**, ist der darin liegende Vorteil steuerpflichtiger Arbeitslohn. Der Gesetzgeber beschränkt die Wertermittlung auf exakt zwei Berechnungsverfahren: die pauschale Nutzungswertermittlung sowie die Einzelnachweismethode. Diese Berechnungsmethoden stellen die Grundlage für die Firmenwagenbesteuerung innerhalb der Lohn- und Gehaltsabrechnung dar. In der Praxis wird dabei die nicht unbedingt günstigere 1 %-Regelung häufiger als die „aufwändigere“ Fahrtenbuchmethode genutzt.

Ab 2011 bietet die Rechtsprechung und die Finanzverwaltung erstmals ein Wahlrecht zwischen der bisherigen 0,03 %-Monatspauschale und der neuen 0,002 %-Tagespauschale für die tatsächlich durchgeführten **Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte**. Besondere Gestaltungsvorteile können sich ergeben, wenn der Arbeitgeber ergänzend die Pauschalierungsmöglichkeit nutzt.

Im Folgenden stellen wir ausschließlich die Firmenwagenbesteuerung nach der 1 %-Regelung dar.

Anforderungen an die Anwendung der 1-%-Methode

Erhält der Arbeitnehmer einen Firmenwagen zur privaten Nutzung, bleiben ihm in der Folge entsprechende Aufwendungen erspart, die er ansonsten aus seinem versteuerten Arbeitslohn zu tragen hätte. Die gesetzlich vorgegebene Bewertung nach der 1-%-Methode kann nicht durch Zahlung eines Nutzungsentgelts vermieden werden, selbst wenn dies nach objektiven Gesichtspunkten die entstandenen Fahrzeugkosten insgesamt abdeckt. Erst im 2. Schritt ist die mit dem Arbeitnehmer vereinbarte Kostenübernahme von dem für die Firmenwagennutzung zunächst ermittelten geldwerten Vorteil abzuziehen, d.h. am Ende wäre ggfs. weniger oder gar nichts mehr zu versteuern.

Ein Wahlrecht besteht ausschließlich hinsichtlich der Einzelnachweismethode. Soll diese zur Anwendung kommen, muss der Arbeitgeber in Abstimmung mit dem Arbeitnehmer im Vorhinein für ein Kalenderjahr festlegen, dass an die Stelle der 1-%-Regelung die individuelle Nutzungswertermittlung durch Fahrtenbuch und Belegnachweis treten soll. Innerhalb eines Jahres ist ein Wechsel von der einen zur anderen Methode ausgeschlossen. Eine Ausnahme besteht nur, wenn das Firmenfahrzeug während des Jahres wechselt.

Die Bindungswirkung an die getroffene Wahl beschränkt sich auf die laufende Lohn- und Gehaltsabrechnung. Nach Ablauf des Kalenderjahrs kann der Arbeitnehmer im Rahmen seiner Jahressteuererklärung die für ihn günstigere Methode anwenden, wenn die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Der gesetzliche Vorrang der 1%-Regelung ist dann von Bedeutung, wenn sich z. B. im Rahmen einer Lohnsteuer-Außenprüfung herausstellt, dass die gewählte Einzelnachweismethode rückwirkend versagt werden muss, weil die Aufzeichnungen des Fahrtenbuchs nicht ordnungsgemäß vorgenommen worden sind. Eine Korrektur des Fahrtenbuchs im Wege der Schätzung ist bei der Lohnsteuer ausgeschlossen.

Exkurs: Anforderungen an ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch

Der BFH hat in 4 wesentlichen Urteilen zur Ordnungsmäßigkeit eines Fahrtenbuchs Stellung genommen.

- Zum einen hat er einem manuell überarbeiteten Fahrtenbuch die steuerliche Anerkennung versagt, das nicht zeitnah, sondern erst im Nachhinein anhand von losen Notizzetteln erstellt worden ist (BFH v. 9.11.2005, BFH/NV 2006, 858).
- Zum anderen hat er ein mithilfe eines Tabellenkalkulationsprogramms (Microsoft Excel) erstelltes Fahrtenbuch als nicht ordnungsgemäß entschieden (BFH v. 16.11.2005, BFH/NV 2006, 864).
- Schließlich legt die BFH-Rechtsprechung Abgrenzungskriterien fest, die den Begriff "ordnungsgemäßes Fahrtenbuch" im Einzelnen definieren (BFH v. 16.3.2006, BFH/NV 2006, 1205).
- Als Ergebnis der 3 Entscheidungen ist festzuhalten, dass der BFH generell die Verwaltungsauffassung bestätigt, die im Fall der steuerlichen Nichtanerkennung des Fahrtenbuchs die nachteilige Besteuerung nach der 1 %-Regelung als einzige Alternative zur Folge hat. Eine "dritte Bewertungsmethode" in Form von Zuschätzungen ist nicht zulässig (BFH v. 21.12.2006, BFH/NV 2007, 716).

Nutzung mehrerer Firmenwagen

Bei gleichzeitiger Überlassung mehrerer Firmenwagen hat der Arbeitnehmer ein Wahlrecht. Er kann für einzelne Fahrzeuge den geldwerten Vorteil aus der Privatnutzung individuell ermitteln, wenn er ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch führt, und für die anderen Fahrzeuge die Firmenwagenbesteuerung nach der 1%-Regelung durchführen (BFH v. 3.8.2000, BFH/NV 2001, 100). Eine Besonderheit stellt hier ein „Firmen-Fahrzeugpool“ dar.

Leasingfahrzeuge

Sämtliche Regelungen gelten auch für Leasingfahrzeuge, die als Firmenwagen überlassen werden (BFH v. 6.11.2001, BFH/NV 2002,701). Andere Verfahren zur Berechnung des lohnsteuerpflichtigen Sachbezugs sind nicht zulässig. Die Finanzverwaltung erkennt insbesondere gestaffelte oder gesplittete Leasingverträge nicht an. Arbeitgeber, die solche Leasingverträge abschließen, müssen also damit rechnen, dass sie oder ihre Arbeitnehmer bei einer Lohnsteuer-Außenprüfung für die entsprechende Lohnsteuer in Anspruch genommen werden. In diesem Fall bleibt nur, die Anerkennung des gesplitteten Leasingverfahrens über einen Einspruch und eine anschließende Klage beim Finanzgericht durchzusetzen.

Ausschluss der Privatnutzung: Nutzungsverbote und stichprobenhafte Kontrolle

Der Arbeitgeber kann den Ansatz eines geldwerten Vorteils nur vermeiden, wenn er die Privatnutzung untersagt und darüber hinaus Kontrollmaßnahmen durchführt. Dies soll verhindern, dass ein Nutzungsverbot nur zum Schein ausgesprochen wird. Wer auf Nummer sicher gehen und den Ansatz eines geldwerten Vorteils aus der Gestellung des Firmenwagens vermeiden will, sollte im Hinblick auf mögliche Streitereien mit dem Finanzamt die Einhaltung der schriftlichen Nutzungsbeschränkung weiterhin zumindest durch entsprechende stichprobenhafte Kontrollmaßnahmen überwachen. Dies kann z. B. durch die Führung eines "vereinfachten Bordbuchs" belegt werden (BFH v. 7.11.2006, BFH/NV 2007, 136). Ausreichend ist es, wenn sich anhand der Aufzeichnungen und der tatsächlich gefahrenen Kilometer glaubhaft nachvollziehen lässt, dass eine Privatnutzung des Firmenwagens nicht stattgefunden hat.

Fuhrpark „Dienstfahrzeuge“ oder Fahrzeugpool

Aus der Bereitstellung eines Fahrzeugs aus dem arbeitgebereigenen Fuhrpark zu betrieblichen Zwecken darf das Finanzamt nicht von einer Privatnutzung ausgehen (BFH v. 21.4.2010, BFH/NV 2010, 1707). Dies betrifft insbesondere Poolfahrzeuge des betrieblichen Fuhrparks, die gerade nicht einem oder mehreren Arbeitnehmern konkret zugeordnet zur auch privaten Nutzung überlassen werden.

Bei Firmenwagen aus einem Fahrzeugpool, die konkret zugeordnet einem oder bestimmten Arbeitnehmern überlassen werden, ist stets auch eine Privatnutzung zu unterstellen, sofern seitens der Firma keine Überwachungs- bzw. Kontrollmaßnahmen durchgeführt werden.

Berechnungsverfahren

Die private Nutzung des Firmenwagens ist monatlich mit 1 % des inländischen Bruttolistenpreises anzusetzen, der im Zeitpunkt der Erstzulassung für das Neufahrzeug festgelegt ist. Der Arbeitnehmer wird also im Ergebnis so behandelt, als wäre er immer mit einem Neufahrzeug unterwegs, was natürlich insbesondere bei älteren Firmenwagen zu unsachgerechten Ergebnissen führen kann.

Diese Berechnung gilt auch für Gebrauchts- und Leasingfahrzeuge, ebenso für reimportierte Fahrzeuge. Die 1 % des Bruttolistenpreises sind auch in den Fällen maßgeblich, in denen dem Arbeitnehmer für Privatfahrten ein eigener Zweitwagen zur Verfügung steht. Ebenso führt die Beschriftung des Firmenwagens, z. B. mit dem Firmenlogo, zu keiner Minderung des lohnsteuerpflichtigen Arbeitslohns für die Privatnutzung.

Bruttolistenpreis und Sonderausstattungen

Zum Bruttolistenpreis zählen nicht die Kfz-Zulassungsgebühren und die Überführungskosten. Aufwendungen für Sonderausstattungen erhöhen jedoch dann die Ausgangsgröße, wenn das Fahrzeug bereits werkseitig im Zeitpunkt der Erstzulassung damit ausgestattet ist (BFH v. 13.10.2010, BStBl. II 2011, 361). Beim nachträglichen Einbau sind die Kosten andererseits nicht als Sonderausstattung in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.

Keine Kürzung des 1%-Betrags durch Zahlung laufender Kosten

Eine Kürzung des 1%-Betrags kann nicht dadurch erreicht werden, dass sich der Arbeitnehmer zur Übernahme der laufenden Betriebskosten (Treibstoff, Wäsche, Versicherung, Steuer, etc.) oder der Garagenmiete am Wohnort verpflichtet (BFH v. 19.10.2007, BFH/NV 2008, 282, 283). In sämtlichen Fällen solcher „variablen“ Kostenübernahmen empfehlen wir dringend, stattdessen ein festes monatliches Nutzungsentgelt zu vereinbaren, weil diese auch steuerlich zu berücksichtigen sind und den lohnsteuerpflichtigen Vorteil mindern.

Wegen der immer wieder an uns herangetragenem Frage, wie denn die Zuzahlung eines Arbeitnehmers für die Gestellung eines Firmenwagens wirklich rechtssicher gestaltet werden kann, lesen Sie bitte unsere ausführliche Mandanteninformation vom 7.4.2008 mit dem Titel „Firmenwagen richtig gestalten“.

Selbst eigener Zweitwagen oder die Beschriftung des Firmenwagens mit dem Firmenlogo führt zu keiner Minderung des lohnsteuerpflichtigen Arbeitslohns für die Privatnutzung.

Fahrten Zwischen Wohnung und Arbeitsstätte

Der 1 %-Regelung umfasst nur die eigentlichen Privatfahrten, also Einkaufsfahrten oder Wochenend- und Urlaubsreisen sowie andere Freizeitfahrten. Nutzt der Arbeitnehmer das Firmenfahrzeug auch für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, ist dieser geldwerte Vorteil zusätzlich zu berücksichtigen. Den Zuschlag ist gesetzlich vorgegeben und berechnet sich für den einzelnen Entfernungskilometer zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit 0,03 % des beschriebenen Bruttolistenpreises. Hierbei handelt es sich um eine „fixe“ Monatspauschale, unabhängig von der Anzahl der tatsächlichen Arbeitstage.

Neu geregelt: Einzelbesteuerung ab dem Lohn- und Gehaltszeitraum 2011

Ab dem Jahre 2011 kommt es innerhalb der Lohn- und Gehaltsabrechnung für die Anwendung des 0,03 %-Zuschlags auf die tatsächliche Anzahl der Nutzungstage an (BFH v. 22.9.2010, NFH/NV 2011, 345). Bei einem Nutzungsumfang von nachweislich weniger als 15 Arbeitstagen pro Monat gewährt die Finanzverwaltung jetzt den Ansatz einer 0,002 %-Tagespauschale, bei der der Arbeitnehmer den geldwerten Vorteil nur noch für die nachweislich tatsächlich durchgeführten Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte versteuern muss (BMF v. 1.4.2011, BStBl. I 2011, 301).

Hinweis: Korrekturmöglichkeit von Altjahren nur im Erklärungswege

Die Lohn- und Gehaltsabrechnungen angeschlossener Jahre (2011, 2010 oder früher) können auf Seiten des Arbeitgebers im laufenden Abrechnungszeitraum 2012 nicht mehr „rückwirkend“ geändert werden. Der betroffene Arbeitnehmer kann selbst immer noch in seiner persönlichen Einkommensteuererklärung für diese Jahre von der „fixen“ Monatspauschale zur Einzelberechnung überzuwechseln.

Praxis-Beispiel 1: 1 %-Regelung und 0,03 %-Monatspauschale

Ein Arbeitnehmer erhält ab 2011 einen gebraucht für 20.000 EUR angeschafften Firmenwagen auch zur Privatnutzung. Der Bruttolistenpreis im Zeitpunkt der Erstzulassung 2006 hat 30.064 EUR betragen. Die kürzeste Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (Einmalstrecke) beträgt 20 km, die tatsächlich gefahrene Strecke (Einmalstrecke) auch 20 km. Nachweise über die tatsächlichen Arbeitstage waren nicht vereinbart und wurden nicht geführt. Unter Ansatz der „fixen“ Pauschalen berechnet sich der monatliche Nutzungsvorteil wie folgt:

Geldwerter Vorteil für eigentliche Privatfahrten (1 % von 30.000 EUR)	300 EUR
Zuschlag für Fahrten Wohnung und Arbeitsstätte (0,03 % x 30.000 EUR x 20 km)	180 EUR
lohnsteuerpflichtiger Sachbezug Firmenwagen für den Monat	480 EUR

Der Arbeitgeber hat zudem die Möglichkeit, den geldwerten Vorteil für die Fahrten zur Arbeit bis zur Höhe der Entfernungspauschale (0,30 EUR pro km) mit 15 % pauschal zu versteuern.

Wahlrecht: Monatspauschale oder tatsächliche Fahrten

Ohne weitere Nachweise bleibt es bei dem oben dargestellten Grundsatz und damit beim Ansatz „fixer“ Pauschalen. Dies gilt im Prinzip bereits dann, wenn der Arbeitnehmer nur einmal wöchentlich zu seinem Arbeitgeber fährt (BFH v. 4.4.2008, BStBl. II 2008, 887). Als Folge der geänderten Rechtsprechung kann der Arbeitgeber jedoch ab 2011 vom Monatsprinzip zur tageweisen Berechnung wechseln. Hierzu sind zeitnahe Nachweise des Arbeitnehmers zu den monatlich tatsächlich geleiteten Arbeitstagen zwingend erforderlich. Diese Nachweise sind als Beleg zum Lohnkonto des Arbeitnehmers zu nehmen.

Praxis-Beispiel 2: 1 %-Regelung und Einzelnachweis

Sachverhalt wie oben, der Arbeitnehmer legt dem Arbeitgeber eine Aufstellung vor, dass er den Firmenwagen tatsächlich nur für insgesamt 5 Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte genutzt hat. Bei Anwendung der Einzelbewertung für die tatsächlichen Fahrten Wohnung-Arbeitsstätte ergibt sich folgender geldwerter Vorteil für die Firmenwagennutzung:

Geldwerter Vorteil für eigentliche Privatfahrten (1 % von 30.000 EUR)	300 EUR
Zuschlag für Fahrten Wohnung und Arbeitsstätte (5 x 0,002 % x 30.000 EUR x 20 km)	60 EUR
lohnsteuerpflichtiger Sachbezug Firmenwagen für den Monat	360 EUR

Der Arbeitgeber hat die Möglichkeit, den geldwerten Vorteil für die Fahrten zur Arbeit bis zur Höhe der Entfernungspauschale (0,30 EUR pro km) mit 15 % pauschal zu versteuern.

Wahlrechtsausübung nur durch den Arbeitgeber möglich

Das Wahlrecht zum Einzelnachweis ist fahrzeugbezogen und kann für das jeweilige Kalenderjahr nur einheitlich ausgeübt werden. Ein Wechsel zwischen „fixer“ Pauschale und Einzelnachweis ist während des Jahres nur beim Austausch des Firmenwagens zulässig. Der Arbeitgeber alleine legt in Abstimmung mit dem Arbeitnehmer für jedes Kalenderjahr das Berechnungsverfahren für die Firmenwagenbesteuerung bei der 1%-Methode fest. Der Arbeitnehmer kann immer noch in seiner persönlichen Einkommensteuer von der „fixen“ Monatspauschale zur Einzelberechnung überzuwechseln.

Der Arbeitgeber ist selbst bei entsprechender Nachweisführung des Arbeitnehmers nicht zur Einzelbewertung verpflichtet. Der Arbeitgeber kann die Firmenwagenüberlassung arbeitsrechtlich an die Anwendung der „fixen“ Monatspauschale knüpfen, weil der Monatsnachweis mit erheblich mehr Arbeitsaufwand in der Lohn- und Gehaltsabrechnung verbunden ist. Als Erleichterung bei der Lohn- und Gehaltsabrechnung kann jeweils der schriftliche Nachweis Vormonats für den aktuellen Monat zugrunde gelegt werden. Dadurch ist gewährleistet, dass durch die Nachweisführung des Arbeitnehmers keine Verzögerungen bei der laufenden Gehaltsabrechnung eintreten.

Einzelnachweis und 180 Tage-Regelung

Wird in der Lohn- und Gehaltsabrechnung ein Einzelnachweis geführt, wird eine Begrenzung auf max. 180 Fahrten jahresbezogen und nicht monatlich vorgenommen. Eine Begrenzung des geldwerten Vorteils auf 15 Fahrten im einzelnen Monat ist nicht zulässig. Damit soll erreicht werden, dass insgesamt „jahresweise“ in keinem Fall der Einzelnachweis zu einem höheren geldwerten Vorteil führt als die „fixe“ Monatspauschale von 0,03 %; diese geht von 15 Fahrten zu je 0,002 % aus, im Ergebnis also von 0,03 % monatlich.

Pauschalierung der Fahrten Wohnung-Arbeitsstätte

Der Arbeitgeber hat die Möglichkeit, den geldwerten Vorteil für die Fahrten zur Arbeit bis zur Höhe der Entfernungspauschale (0,30 EUR pro km) mit 15 % pauschal zu versteuern. Diese Besonderheit der Pauschalierung spielt im Folgenden noch eine wesentliche Bedeutung.

Nach der aktuellen Rechtslage ist der Einzelnachweis der Fahrten Wohnung-Arbeitsstätte stets auf Grundlage der (meist geringeren) Entfernungskilometer (vgl. § 8 Abs. 2 S. 3 EStG) zu berechnen, während die 15 %-ige Lohnsteuerpauschalierung (vgl. § 40 Abs. 2 S. 2 EStG) auf die Höhe der anzuerkennenden Werbungskosten abzielt. Hierzu hat der BFH ausdrücklich entschieden, dass für den Werbungskostenabzug der Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (vgl. § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 EStG) die günstigere, wenn auch längere, tatsächliche Fahrstrecke maßgeblich ist (BFH v. 16.11.2011, BFH/NV 2012, 505, 508).

Praxis-Beispiel 3: 1 %-Regelung und Einzelnachweis mit Pauschalierung

Sachverhalt wie oben, der Arbeitnehmer legt dem Lohnbüro eine Aufstellung vor, dass er den Firmenwagen tatsächlich nur für insgesamt 10 Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte genutzt hat. Die tatsächliche gefahrene Strecke war 45 km lang. Bei Anwendung der Einzelbewertung für die tatsächlichen Fahrten Wohnung-Arbeitsstätte ergibt sich folgender geldwerter Vorteil für die Firmenwagennutzung:

Geldwerter Vorteil für eigentliche Privatfahrten (1 % von 30.000 EUR)	300 EUR
Zuschlag für Fahrten Wohnung-Arbeitsstätte (vor Pauschalierung) (10 x 0,002 % x 30.000 EUR x 20 km)	120 EUR
maximaler Pauschalierungsbetrag für Fahrten Wohnung-Arbeitsstätte (10 x 45 km x 0,30 EUR)	135 EUR ./.
Zuschlag für Fahrten Wohnung-Arbeitsstätte (nach Pauschalierung)	0 EUR verbleibend
pauschale Lohnsteuer 15 %, jedoch begrenzt auf 120 EUR (da weniger als 135 EUR)	
lohnsteuerpflichtiger Sachbezug Firmenwagen für den Monat	300 EUR

Kostendeckelung: Begrenzung des Nutzungswerts

Der pauschale Nutzungswert aus Privatfahrten und Fahrten Wohnung-Arbeitsstätte kann im Einzelfall höher sein als die für das Fahrzeug insgesamt entstehenden Kosten, z. B. bei einem gebrauchten Firmenwagen mit hohem Listenpreis. In diesen Fällen ist - mit entsprechendem Nachweis - als geldwerter Vorteil höchstens der Betrag der Gesamtkosten für den Firmenwagen der Besteuerung zugrunde zu legen.

Beispiele: Wegfall der Monatsbeträge - keine oder geringe Fahrzeugnutzung

Nichtnutzung während Urlaub und Krankheit

Bei längerem Arbeitsausfall (Krankheits- oder Urlaubsfällen) empfehlen wir, den Firmenwagen - falls möglich - den gesamten Monat im Betrieb abzustellen. Der lohnsteuerpflichtige Wert des Sachbezugs „Firmenwagen“ vermindert sich dadurch.

Nur vorübergehende bzw. kurzfristige Nutzung

Wenn dem Arbeitnehmer ein Firmenwagen nicht auf Dauer zur Verfügung steht, sondern nur von Fall zu Fall aus besonderem Anlass oder zu einem besonderen Zweck für max. 5 Kalendertage im Monat, wird der Nutzungswert je Fahrtkilometer mit 0,001 % des inländischen Listenpreises des Firmenwagens bewertet. Der Arbeitnehmer muss zum Nachweis der Fahrstrecke die jeweiligen Kilometerstände festhalten.

Rufbereitschaft und Versorgungsdienste

Betroffen sind auch Arbeitnehmer in Rufbereitschaft oder etwa bei Versorgungsbetrieben, die nur für Zwecke der Erreichbarkeit und sofortigen Anreise für die Zeit der Rufbereitschaft ein Firmenfahrzeug gestellt bekommen. Hier überwiegt die geschäftliche bzw. dienstliche Verwendung und eine Privatnutzung kann ausgeschlossen werden.

Überlassung von Werkstattfahrzeugen und Lkw

Echte Werkstattwagen oder etwa Lkw, die regelmäßig von Kundendienstmitarbeitern für ihre Außendiensttätigkeit genutzt werden, stehen nicht für eine Privatnutzung zur Verfügung; damit entfällt hier der Ansatz eines Nutzungswertes. Entscheidend ist dabei nicht die kraftfahrzeugsteuerliche oder verkehrsrechtliche Klassifizierung (etwa als Lkw), sondern die objektive Beschaffenheit und Einrichtung des Fahrzeugs.

„Echte“ Überlassung mehrerer Fahrzeuge

Stehen einem Arbeitnehmer gleichzeitig mehrere Firmenfahrzeuge zur Verfügung, ist zunächst für jedes Fahrzeug die „mögliche“ Privatnutzung anzusetzen. Der Nutzungswert für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ist dagegen insgesamt nur einmal zu erfassen. Abzustellen ist auf den Bruttolistenpreis desjenigen Fahrzeugs, das der Arbeitnehmer hierfür überwiegend einsetzt. Nur wenn keine mehrfache Privatnutzung möglich ist (alleinstehender Arbeitnehmer, keine volljährigen Kinder, etc.), wird für die Berechnung der Privatnutzung das jeweils teuerste Fahrzeug herangezogen. In diesen Fällen ist auch bezüglich der Privatnutzung ausschließlich das überwiegend genutzte Fahrzeug zu erfassen.

„Unechte“ Überlassung mehrerer Fahrzeuge (Fahrzeugpool)

Stehen dem Arbeitnehmer die verschiedenen Fahrzeuge nur abwechselnd zur Verfügung, wird der Nutzungswert aller Fahrzeuge insgesamt ermittelt und in einer Pro-Kopf-Aufteilung zugerechnet (BFH v. 15.5.2002, BFH/NV 2005, 1105). Dies gilt auch für den Fall, dass die Zahl der Nutzungsberechtigten die Zahl der im Fahrzeugpool befindlichen Pkw übersteigt; betroffen sind hier insbesondere Arbeitnehmer in Autohäusern.

Sonderfall: Außendienstmitarbeiter - Home Office

Immer mehr Außendienstmitarbeiter haben zu Hause ausgelagerte Büroräume („Home Office“, nicht Arbeitszimmer) und gestalten von dort ihre Reisetätigkeit. Mangels einer regelmäßiger Arbeitsstelle beim Arbeitsgeber (BFH v. 9.6.2011, BFH/NV 2011, 1761) liegen insgesamt keine Fahrten Wohnung-Arbeitsstätte vor. Die Fahrten zu Kundenbesuchen, etc. stellen regelmäßig ein- oder mehrtägige Dienstreisen dar (BFH v. 19.12.2012, BFH/NV 2012, 846). Eine mögliche Privatnutzung ist regelmäßig gegeben und zu erfassen.

Platz für Ihre Anmerkungen/Notizen